

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © LGLN

- ### Planzeichenerklärung
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 2.1.0.0 **GFZ** Geschossflächenzahl, Höchstmaß
 - 2.5.0.0 **GRZ** Grundflächenzahl, Höchstmaß
 - 2.7.0.0 **III** Vollgeschoss, als Höchstmaß
 - 2.8.0.0 **OK** Oberkante Gebäude (Attika-, Firsthöhe), als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - 3.1.0.0 **o** offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
 - 3.3.0.0 **a** abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
 - 3.5.0.0 **—** Baugrenze § 23 (3) BauNVO
 - Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen § 9 (1) Nr. 5 BauGB
 - 4.1.0.0 **■** Flächen für den Gemeinbedarf
 - 4.1.1.0 **■** Öffentliche Verwaltungen
 - 4.1.2.0 **■** Schule
 - 4.1.3.0 **■** Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - 4.1.4.0 **■** Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - 4.1.5.0 **■** Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - 6.1.0.0 **■** Straßenverkehrsflächen, öffentlich
 - 6.3.1.0 **ZOB** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)
 - 6.3.2.0 **P** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplätze
 - 6.3.3.0 **F/R** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg
 - 6.3.4.0 **■** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Reisemobil-Stellplatz
 - Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - 9.1.1.0 **G1** öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Uferbereich (s. textl. Festsetzung 4.3)
 - 9.1.2.0 **G2** öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Dammbereich (s. textl. Festsetzung 4.3)
 - 9.1.3.0 **G3 G3a** öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grünanlage (s. textl. Festsetzung 4.3)
 - 9.1.4.0 **G4** öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Stellplatzzeigrünung (s. textl. Festsetzung 4.4)
 - 9.1.5.0 **■** öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage (s. textl. Festsetzung 4.3)
 - 9.1.6.0 **v** öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Verkehrsgrün (s. textl. Festsetzung 4.2)

- Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz § 9 (6) BauGB
 - 10.1.0.0 **■** Wasserflächen: Teich (Eulenspiegler Teich), offenes Gewässer (Zellbach)
 - Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25a und 25b BauGB
 - 13.2.0.0 **●** Erhaltung; Bäume § 9 (1) Nr. 25b BauGB
 - 13.2.2.0 **■** Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25b BauGB
 - 13.3.0.0 **■** Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes: geschütztes Biotop (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB)
 - Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 9 (6) BauGB
 - 14.2.0.0 **D** Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen: UNESCO Weltkulturerbe "Oberharzer Wasserwirtschaft" Bereich Eulenspiegler Teich / Zellbach (nachrichtliche Darstellung, s. Nachrichtliche Übernahmen Nr. 1)
 - Sonstige Planzeichen
 - 15.1.0.0 **■** Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der öffentlichen Erschließung des Flurstücks 146/5 § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - 15.2.0.0 **■** Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des forst- und landwirtschaftlichen Verkehrs § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - 15.11.0.0 **■** Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: Luftschutzstollen (nachrichtliche Darstellung)
 - 15.12.0.0 **AF1** Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind: Altlastenverdrängungsfläche § 9 (5) Nr. 3 BauGB (s. Kennzeichnungen Nr. 3)
 - 15.13.0.0 **■** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - 15.14.0.0 **■** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung: Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen
 - 15.15.0.0 **BP** Bodenplanningebiet, umfasst den gesamten Geltungsbereich (s. Nachrichtliche Übernahmen Nr. 2)
 - 15.16.0.0 **■** Kennzeichnung: Standort ehemaliger Bergbauschacht, Frischer Hans (s. Kennzeichnungen Nr. 1)
- ### Planunterlage
- vorhandene Gebäude
 - Flurstücksgrenzen
 - 52/203 Flurstücksnr.
- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 384 vom 22.12.2023)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 vom 06.07.2023)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808) mit Inkrafttreten am 23. Juni 2021 (Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2021)
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Textliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Eine Überschreitung der GRZ nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO wird gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht zugelassen.
- Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (OK max.) bezieht sich auf den höchsten Punkt der Gebäude (Oberkante Attika bei Flachdächern und Oberkante Dachflucht bzw. höchster Dachabschluss bei geneigten Dächern). Die ein- und mehrgeschossigen Gebäudehöhen werden in der Einheit Meter über Normalhöhennull (NHN) angegeben. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf mit Anlagen für den Einsatz regenerativer Energien und für die Haustechnik sowie Fahrtstuhllösungen und eingebaute Dachzüge überschritten werden.

2. Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird für die Gemeinbedarfsflächen die abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Vorschriften zur offenen Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO mit dem Unterschied, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3. Stellplätze

Nicht überdachte Stellplätze/Parkplätze mit Ausnahme von Behinderten-Stellplätzen/Parkplätzen sind in wasserdruckfähiger Form zu gestalten oder die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung ist sicherzustellen. Als wasserdruckfähig ist eine Flächenbefestigung in Form von wassergebundener Wegedecke, Rasengittersteinen, Dränbeton-Asphalt oder Fugenpflaster mit mind. 12 % Fugenanteil anzusehen (§ 1a (2) und § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft, Boden

- Schotter- und/oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) sind mit Ausnahme der Stellplätze/Parkplätze, Zufahrten, Wege und Plätze sowie Kies- und Schotterstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Die Grünflächen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün (V) sind zu erhalten und die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten als Grünflächen mit Bodendeckern sowie Kleinsträuchern und, soweit vorher vorhanden, auch mit Baumpflanzungen wieder herzustellen. Neu angelegte Verkehrsgrünflächen sind mit Bodendeckern sowie Kleinsträuchern zu bepflanzen. Die festgesetzten drei neu anzulegenden Verkehrsgrünflächen an der Nordseite der Straße Alter Bahnhof im Bereich der festgesetzten öffentlichen Parkplätze sind zusätzlich mit Winter-Linden (*Tilia cordata*) als dreimal verpflanzter Hochstämme mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm als Ergänzung der bestehenden Baumreihe zu bepflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)
- Innerhalb der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie den öffentlichen Grünflächen G1 bis G3, G3a und Parkanlage sind die vorhandenen Gehölz- und Grünflächen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25b BauGB)
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche G3a sind Gleisanlagen für die geplante Museumsbahn (ehem. Tagesförderbahn zum Ottiliaeschacht) sowie eine Zuwegung zum Gleis zulässig. Die Gleise sind so zu führen, dass vorhandene Gehölze so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Für im Zuge der Baumaßnahme zu rosende Bäume sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Vom Reisemobil-Stellplatz kann eine Wegeverbindung mit einer Breite von max. 2,0 m in wasserdruckfähiger Befestigung über die Grünfläche G3 und der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der Nordseite der Flächen für den Gemeinbedarf zu den gemeindlichen Einrichtungen angelegt werden. Die Wegeverbindung ist so anzulegen, dass vorhandene Bäume nicht beeinträchtigt werden. An der Südseite der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der Nordseite der Flächen für den Gemeinbedarf kann eine bis zu 1 m breite Wegebankette in wasserdruckfähiger Bauweise angelegt werden. Die Wegebankette ist so anzulegen, dass vorhandene Bäume nicht beeinträchtigt werden. Die Anlage von Wegen und Plätzen in wasserdruckfähiger Bauweise ist innerhalb der Parkanlage zulässig. Hinweis: Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind während der Bauarbeiten vor Beschädigungen gemäß DIN 18920, RAS LP4 und ZTV-BauPflanze zu schützen. Dies bedeutet während der Bauarbeiten insbesondere einen Schutz der oberirdischen und unterirdischen Pflanzenteile vor Beschädigung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag, Bodenauftrag und Ausrückungen.

4.2. Zur Eingrenzung der Wohnmobilstellplätze sind die Grünflächen G4 mit 20 Sträuchern der Artenliste 1 zu bepflanzen. Zusätzlich ist innerhalb der Grünflächen eine Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als dreimal verpflanzter Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

4.3. Flächdichtr (σ bis 5° Dachneigung) > 10 m sind als Gründächer mit mind. extensiver Dachbegrünung auszubilden. Ausgenommen sind lichtdurchlässige Flachdächer (z.B. verglaste Vordächer, lichtdurchlässige Carport- und Balkonbegrünungen, etc.) sowie Flachdächer von Bauteilen in geneigten Dächern (z.B. Flachdachgauben). Die Anlage von technischen Anlagen, Belichtungsanlagen sowie Dachwegen und Terrassen sind auf Gründächern zulässig (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

4.6. Die Maßnahme und Pflanzung der Festsetzungen 4.2 bis 4.5 sind von den Grundstückseigentümern den Festsetzungen entsprechend umzusetzen und Neupflanzungen spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des jeweiligen Bauvorhabens herzustellen (§ 9 (1a) BauGB). Die Laubbäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ihrem Wuchscharakter nach zu entwickeln und bei Abgang zu ersetzen.

4.7. Auswahl für die Begrünung der Grünfläche G4

Planzqualitäts: Bäume HST 3 x v. m.B., 16-18 cm, Sträucher 2 x v., 100-160 cm, 3-5 Triebe

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
Sträucher	
<i>Corylus avellana</i>	Hazel
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Fraxinus alnus</i>	Faulbaum
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Nachrichtliche Übernahmen

- Denkmalschutz**

Die mit D gekennzeichneten Anlagen unterliegen dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Sie sind als Boden- und Baudenkmale (UNESCO Weltkulturerbe Oberharzer Wasserregal (OHWWR)) ausgewiesen und durch das NDSchG besonders geschützt. Maßnahmen im Bereich und der Umgebung des Denkmals bedürfen der Genehmigung der Denkmalbehörde des Landkreises Goslar (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG). Gem. § 13 (1) des NDSchG ist für Erdarbeiten im Planbereich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Goslar die Genehmigung einzuholen und sind Erd- und Ausschachtungsarbeiten nur mit fachlicher Begleitung durch die Denkmalschutzbehörde oder einer archäologischen Grabungsfirma durchzuführen. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Goslar ist dazu frühzeitig mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen einzuschalten. Zur erforderlichen archäologischen Untersuchung, Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist der Verursacher/ die Verursacherin gem. § 6 (3) NDSchG verpflichtet. Die Kosten sind vom Verursacher/ von der Verursacherin zu übernehmen.
- Bodenplanningebiet**

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Teilgebiet 1 der Neufassung der Verordnung zum „Bodenplanningebiet Harz im Landkreis Goslar“ (BPG-VO) vom 01.10.2009, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsverordnung vom 30.06.2010.
- Radonvorsorgegebiet**

Das Plangebiet befindet sich gemäß Allgemeinverfügung des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig (Nds.MBL 57/2020, S. 1667) innerhalb eines Radonvorsorgegebietes gemäß § 121, Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) 2017, zuletzt geändert 2020). In diesem Gebiet gilt gemäß Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) in Verbindung mit §154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV) die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.
- Geschütztes Biotop**

Das nachrichtlich dargestellte Biotop umfasst die Biotope „Naturnaher nährstoffreicher Stauteich“, „Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wuzelnden Schwimmblattpflanzen“ und „Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht“. Diese Biotope sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützt. Bei Maßnahmen im Bereich und Umfeld der Biotope sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope zu beachten.

Kennzeichnungen

- Altterrbau**

Im Planbereich befindet sich der alte Schacht: Frischer Hans. Der Schacht-Standort ist im Bebauungsplan gekennzeichnet.
- Bodenbelastung**

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gekennzeichnet als „Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“. Bodeneingriffe und eine sensitive Nutzung sind im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass Tierbaumaßnahmen gutachterlich zu begleiten sind. Innerhalb des ausgewiesenen Bodenplanningebiets sind beim Umgang mit Bodenabhub lediglich die Anforderungen der Bodenplanningebietverordnung (§ 12 BPG-VO) und Bodenmanagement zu beachten. Weitergehende Anforderungen wie die gutachterliche Begleitung von Tierbaumaßnahmen können sich auf den Altlastenverdrängungsfläche gekennzeichneten Bereichen ergeben. Beim Umgang mit Bodenabhub sollte eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen werden. Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung wird, da der gesamte Geltungsbereich betroffen ist, auf eine zeichnerische Kennzeichnung verzichtet.
- Altlast**

Teilbereiche des Geltungsbereichs werden im Altlastkataster des Landkreises Goslar als altlastverdächtige Fläche geführt. Im Bereich dieser Altlast-Flächen findet die BPG-VO keine Anwendung, da die spezifischen Regelungen zur Altlast vorrangig sind. Die Altlastverdächtigkeiten sind im Bebauungsplan gekennzeichnet:

 - AF 1 ehem. Bahnhofsgelände
 - AF 2 Werk Tanne Eulenspiegler Teich

Vermerk

- Wasserschutzgebiet**

Der Mts. Landbereich für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWK) plant die Aufnahme des gesamten Plangebietes in den Geltungsbereich des „Wasserschutzgebietes für die Granatapfelsee (nassen-Überleitung)“, Schutzzone III. Für die Erweiterung dieses Wasserschutzgebietes läuft derzeit das Ausweisungsverfahren.

Verfahrensvermerke

Planverfasser
 Der Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“, wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Bolli, Caroline-Schelling-Eck 15, 37085 Göttingen.
 Göttingen, den
 Der Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“ beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

Unterrichtung der Öffentlichkeit
 Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Unterrichtung und die Äußerungsfrist wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

Entwurfsbeschluss/ Veröffentlichung im Internet
 Der Verwaltungsausschuss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“ und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat den Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“ nach Prüfung der gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten
 Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“ als Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

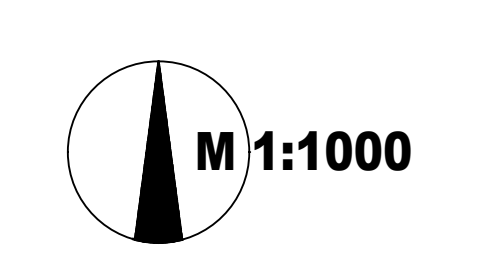
Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: M 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © Jahr 2024
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Braunschweig
 LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 05.0.2024).
 Goslar, den
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 RD Braunschweig - Katasteramt Goslar



Berg- und Universitätsstadt CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Bebauungsplan Nr. 31 "Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld"



Vorentwurf

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) – alle genannten Rechtsvorschriften in der z. Zt. der Bekanntmachung geltenden Fassung – hat der Rat der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld den Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.
 Clausthal-Zellerfeld, den
 Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

planungsbüro bolli
 Carline-Schelling-Eck 15 37085 Göttingen
 Dezember 2024